



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

**Nr. 241/2001**

Fachbereich Jugend und Soziales

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

## Beschlussvorlage

|         |                      |
|---------|----------------------|
| TOP-Nr. | Beratungsfolge       |
|         | Jugendhilfeausschuss |

Bezeichnung des TOP

Gewährung von Beihilfen an Jugendgruppen

|                       |           |               |       |
|-----------------------|-----------|---------------|-------|
| Fachbereichsleiter/in | Dezernent | Bürgermeister | Datum |
|                       |           |               |       |

### Beschlussvorschlag:

Den antragstellenden Kinder- und Jugendgruppen werden folgende Beihilfen gem. kommunalem Kinder- und Jugendförderungsplan der Stadt Kamen gewährt:

1. Dem Polizeihundesportverein – Abtlg. Jugend –, aufgrund des Antrages vom 13.10.2001 für die Anschaffung eines Sandkastens 200,48 DM
2. Der Ev. Jugend - Methler, aufgrund ihres Antrages (eingegangen 15.10.2001) zur Anschaffung von 2 Computern und Zubehör zur Einrichtung eines „Internet-Cafes“ 3.435,70 DM
3. Der Ev. Jugend – Kamen-Mitte, aufgrund ihres Antrages vom 27.09.2001 für die Ausstattung der Jugendräume mit Regalen, einem CD-Player und einem Videorecorder sowie die Anschaffung eines Computers für das Jugendbüro 2.363,76 DM

### Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Antragsteller haben durch ihre schriftlichen Anträge den Nachweis erbracht, dass die Anschaffungen für die Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind.

Die antragstellenden Kinder- und Jugendgruppen sind Mitglieder des Stadtjugendringes.

Gemäß der Richtlinien für die Bewilligung von Beihilfen / Zuschüssen für die Kinder- und Jugendarbeit – Punkt 5.1 – kann die Beihilfe für die Beschaffung bzw. Reparatur von längerlebigem Jugendpflegematerial bis zu 50 % der tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten betragen.

Es wird vorgeschlagen, die unter Hhst. 4515.000.70010 zur Verfügung stehenden 6.000,00 DM wie oben angeführt aufzuteilen.

Zur Ermittlung der oben aufgeführten Beträge wurde die einheitliche Fördergröße von 34 % in Relation zu den tatsächlichen Anschaffungskosten verwandt.